

und zwar nur auf die Palatien des lotharingisch-ludovingischen Hauses (1036—1247) lenke ich die Aufmerksamkeit der Leser, mit Ausschluß der hessischen, wie Gudensberg, Marburg, Homburg, welche der erste Landgraf Ludwig III. durch die Verheirathung mit Hedwig Gräfin von Gudensberg gewann. Somit sind von unserer Darstellung die Palatien der zweiten landgräflichen Dynastie aus dem Wettinischen Hause (1247 bis 1440) ebenso ausgeschlossen, als die der erlauchten Sächsischen Regenten. Wenige Palatien behaupteten sich als solche durch die erwähnten drei Perioden hindurch, nemlich Wartburg und Tenneberg; andere waren nicht so glücklich und bewahrten ihre glanzvolle Stellung nur in der 1. Periode, wie Schaumburg und Kreuzburg. Bei Weißensee dauerte die Ehre wenigstens die ersten beiden Zeiträume hindurch; Neuenburg und Eckardsburg erscheinen auffallender Weise als Residenzen bloß in der 1. und 3., nicht in der 2. Periode. Die meisten dieser Schlösser waren Erbburgmannen oder Burgvoigten anvertraut, welche nicht selten den Namen der Burg annahmen, z. B. die Herrn von Kreuzburg, von Raspenberg, von Weißensee und die Marschälle von Eckardsberg. Für die Machtstellung der Landgrafen ist sehr bezeichnend, daß sie auf den Hauptpalatien Wartburg und Naumburg Burgmänner von besonders bevorzugtem Charakter besaßen, nemlich f. g. Burggrafen. Die Wartburger Burggrafen gehörten zu dem Stamme der Grafen von Brandenburg und die Neuenburger zu dem alten berühmten Mansfelder Grafengeschlecht.¹

¹ Daß diese Burggrafen auf der Neuenburg und nicht zu Naumburg waren, hätte nie bezweifelt werden dürfen, Lepsius, Gesch. d. Bisch. v. Naumburg I, S. 157. 275. 298. Daneben erscheinen aber auch gewöhnliche Burgmänner auf der Neuenburg 1166. 71. 85. 97. 1215. Wolff, Chronik v. Pforta I, Anm. S. 18. Schumacher, Sammlung V. S. 41. Thur. sacra S. 332. Urf. v. Walkenried I, S. 77. — In den Grafen von Brandenburg und Wartburg glaube ich einen Nebenzweig der Grafen von Bilsstein an der Werra erkennen zu dürfen.